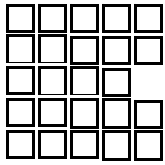


VERORDNUNG ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES WALDGEBIETES "MÖNAU" ZUM BANNWALD (BANNWALDVERORDNUNG "MÖNAU")

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	2



VERORDNUNG ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES WALDGEBIETES "MÖNAU" ZUM BANNWALD (BANNWALDVERORDNUNG "MÖNAU")

vom 14.11.2001
(Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 22. November 2001)

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (Bay-WaldG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1997 (GVBl S. 853, 856, 857), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1

Die Mönau, die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach unersetzlich ist und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden muss und welcher eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zukommt, wird zum Bannwald erklärt.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung und die Abgrenzung ergeben sich aus der Bannwaldkarte "Mönau" im Maßstab 1 : 10000, die Bestandteil dieser Verordnung und nachfolgend verkleinert abgedruckt ist. Die Karte im Maßstab 1 : 10000 wird bei der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, verwahrt und kann während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

(2) Als Bannwaldgrenze gilt jeweils die Außenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in "Die amtlichen Seiten" der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bannwaldverordnung der Stadt Erlangen vom 14.06.1982 außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Bannwald Mönau
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]